



Herrn
Hans Kammel
Tannerstraße 1
OT: Schwarzbach
36145 Hofbieber

Gmund, 30.05.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schrecksküppel", 36145 Hofbieber

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Hans Kammel vom 12.09.2017 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Hans Kammel und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Schrecksküppel
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Schwarzbach,
Gemeinde 36145 Hofbieber,
Landkreis Fulda
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche 1 Bezeichnung: „Schrecksküppel Startplatz“
Koordinaten: N 50°36'09" E 09°53'38"
Flur 10, Flurstück 49
Höhe: 532 m

Höhendifferenz: 12 m
Startrichtung: Ost - NO
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein

Landefläche 2 Bezeichnung: „Schrecksküppel Landeplatz“
Koordinaten: N 50°36'06" E 09°53'45"
Flur 10, Flurstück 50
Höhe: 520 m
Landerichtung: alle östlichen Richtungen
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen keine Bäume gefällt werden.
2. Aus Artenschutzgründen (§§ 39 ff BNatSchG) darf Flugbetrieb nur in dem Zeitraum 01.06. – 28.02. eines jeden Jahres stattfinden. Außerhalb dieser Zeit gilt Flugverbot.
3. Die Flugtage werden pro Jahr auf etwa 10 Tage festgelegt. Es dürfen maximal 2 Piloten pro Flugtag starten bzw. landen.
4. Es dürfen keine Veranstaltungen jeglicher Art stattfinden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Ein Verstoß gegen die naturschutzfachlichen Auflagen hat ein sofortiges Widerrufsrecht der Erlaubnis zur Folge.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 12.09.2017 stellte Herr Hans Kammel einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Fulda wurde mit Schreiben vom 06.10.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 15.12.2017 stimmte die Naturschutzbehörde dem beantragten Flugbetrieb mit Auflagen zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Da sich die beantragten Flächen im Landschaftsschutzgebiet "Hessische Rhön" befinden, erklärte die Naturschutzbehörde gleichzeitig die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön vom 08.10.1967, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön - Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark "Hessische Rhön" vom 23. August 1991, StAnz. 37/1991 S. 2114, in der jeweils gültigen Fassung.

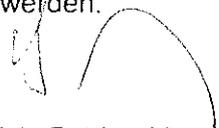
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 09.09.2017, ergänzt am 11.05.2018, nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb